
Firma/Name/Adresse/(„Interessent“)

ist an dem Erwerb von Immobilien ernstlich interessiert („Transaktion“) und hat FISCHER-Immobilien ersucht, ihm Informationen über zum Verkauf stehender Liegenschaften zukommen zu lassen.

In diesem Zusammenhang gibt der Interessent nachstehende Vertraulichkeitserklärung gegenüber dem jeweiligen Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaften sowie FISCHER-Immobilien (im Folgenden verkürzt gemeinsam „Verkäuferin“ genannt) ab.

Verkaufsunterlagen über die Liegenschaften werden nur über schriftliche Anforderung des Interessenten und nach Unterzeichnung der gegenständlichen Vertraulichkeitserklärung ausgefolgt. Der Interessent erklärt hiermit, ernstliches Interesse am Erwerb der gegenständlichen Liegenschaften zu haben und sämtliche Informationen, ob in mündlicher oder schriftlicher Form, die ihm im Rahmen des Verkaufsprozesses zukommen, vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie als vertraulich bezeichnet wurden („Vertrauliche Information“). Im Einzelnen verpflichtet sich der Interessent insbesondere, die Vertrauliche Information an keine Person außer an die Organe, Mitarbeiter oder Berater, welche nachweislich direkt mit der Bewertung und Prüfung der gegenständlichen Transaktion betraut sind und die ihrerseits in einer für die Verkäuferin ausreichenden Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, weiterzureichen. Der Interessent, Mitarbeiter, Organe und Berater dürfen ohne schriftliche Zustimmung vom Verkäufer weder gegenüber Dritten kundtun, dass Verkaufsgespräche oder -verhandlungen über die Liegenschaften stattfinden, noch Angaben über die Bedingungen und Konditionen sowie den jeweiligen Status der Transaktion machen. Der Interessent darf die Vertrauliche Information zu keinem anderen Zweck als zur Prüfung eines möglichen Ankaufs des Portfolios verwenden. Der Begriff „Interessent“ nach diesem Absatz ist im weiten Sinne auszulegen und umfasst auch jede (direkte oder indirekte) Beteiligung, Partnerschaft oder sonst wie verbundene (natürliche oder juristische) Person.

Der Verkäufer behält sich die freie Auswahl unter den Anboten vor und entscheidet nach freiem Ermessen, ob und gegebenenfalls welches Anbot er annehmen möchte. Dem Interessenten stehen daraus keine wie immer gearteten Ansprüche, auch nicht auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Untersuchung und Beurteilung der Liegenschaften zu.

Gegenstand des Liegenschafts-Verkaufes sind die in den Verkaufsunterlagen dargestellten Liegenschaften und die darauf befindlichen Gebäude so wie sie liegen und stehen.

Die in den Verkaufsunterlagen enthaltenen Angaben dienen, wenngleich sie sorgfältig erstellt wurden, nur der unverbindlichen Information des Interessenten und beruhen auf dem Informationsstand der mit der Erstellung der Verkaufsunterlagen betrauten Personen zum in den Verkaufsunterlagen angegebenen Stichtag. Die Verkäuferin übernimmt gegenüber dem Interessenten keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Verkaufsunterlagen enthaltenen Informationen. Es obliegt dem Interessenten, eigene Untersuchungen über das Portfolio anzustellen und seine eigenen Fachleute, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Immobilienfachleute, Bau- und sonstige Sachverständige, hinsichtlich der für einen Erwerb relevanten rechtlichen, steuerlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange zu konsultieren. Renditeberechnungen und Mietansätze für leerstehende Flächen stellen die persönliche Einschätzung von deren Verfasser dar und begründen weder eine Haftung des Verfassers noch der Verkäuferin.

Es obliegt dem Interessenten, sich selbst Kenntnis von den aktuellen Widmungsdaten zu verschaffen und zu überprüfen, ob die bestehenden Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen sowie Nutzungsarten von Bestandseinheiten mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen. Zur Feststellung der bewilligten Nutzungsarten der Einheiten wird die Verkäuferin im Rahmen der Due Diligence dem Interessenten über dessen Verlangen Vollmacht zur Einsicht, in die bei den jeweiligen Baubehörden aufliegenden Pläne erteilen.

Der Interessent nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Erwerbsnebenkosten wie Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr vom Bruttokaufpreis berechnet werden und von ihm unter Freihaltung der Eigentümerin zu entrichten sind.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Bezirksgericht Villach.

Datum:

.....

Interessent